

III. ZR 155/51

2498 097

Verkündet
am 26. Mai 1952

Fieser
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fräulein Elisabeth T [REDACTED], B [REDACTED]-O [REDACTED],
Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Schüler Bernard B e [REDACTED], B [REDACTED]-O [REDACTED],
Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Riese und der Bundesrichter Prof. Dr. Meiß, Dr. Gelhaar, Rietschel und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 25. April 1951 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, die eine eigene Landwirtschaft betreibt, beauftragte am 21. September 1948 den damals 10-jährigen Otto Bü[REDACTED], ein ihr gehörendes Pferd zur Schmiede in B[REDACTED] zu führen, damit es dort beschlagen werde. In der Schmiede kam Bü[REDACTED] mit dem Kläger ins Gespräch. Der Kläger wollte das Pferd nach dem Beschlagen nach Hause reiten. Das Pferd war ungesattelt und hatte als Zügel einen dünnen Strick. Der Kläger ritt das Pferd zunächst im Schritt. Nach einiger Zeit fing das Pferd an zu galoppieren. Dabei kam es auf der regennassen Strasse zu Fall, stürzte mit dem Kläger und dieser wurde erheblich verletzt.

Der Kläger nimmt die Beklagte für seinen erlittenen Schaden in Anspruch. Er hat vorgebracht, Bü[REDACTED] sei noch hinter dem Pferd hergelaufen und habe es zu einer schnelleren Gangart angetrieben. Bü[REDACTED] sei auch nicht in der Lage gewesen, auf das Pferd genügend aufzupassen. Deshalb hafte die Beklagte, die dem damals erst 10-jährigen Bü[REDACTED] das Pferd nicht hätte anvertrauen dürfen, für den entstandenen Schaden. Er hat beantragt festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall am 21. September 1951 in B[REDACTED] entstanden sei und noch entstehen werde.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgebracht, sie habe das Pferd dem Bü[REDACTED] anvertrauen können. Es sei ein lammfrommes Tier gewesen, Bü[REDACTED] habe damals auch trotz seiner Jugend schon Erfahrung mit Pferden gehabt. Im übrigen habe Bü[REDACTED] das Pferd nicht angetrieben, der Kläger habe es vielmehr selbst durch Schenkeldruck zum Galoppieren gebracht.

Das Landgericht hat dem Anspruch des Klägers zu einem Drittel, das Oberlandesgericht auf die Berufung des Klägers zu zwei Dritteln stattgegeben. Die Anschlussberufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte, dass die Klage unter Aufhebung und Abänderung der Vorderurteile abgewiesen werde. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Die Revision rügt zu Unrecht die Anwendung des § 833 BGB.

Diese Bestimmung setzt voraus, dass der Schaden "durch ein Tier" verursacht worden ist. Ein Schaden ist dann "durch ein Tier" verursacht, wenn ein der tierischen Natur entsprechendes willkürliches Verhalten des Tieres ursächlich war. Ein solches liegt auch dann vor, wenn ein äusseres Ereignis auf Körper oder Sinne des Tieres anreizend einwirkt. Die Haftung ist nur ausgeschlossen bei Einwirkungen aussergewöhnlicher Art und besonderer Gewalt, durch die das tierische Tun ausgeschaltet wird, nicht dagegen bei häufig eintretenden und vom Tierhalter zu gewärtigenden Vorkommnissen des gewöhnlichen Verkehrs (Staudinger 9. Aufl Anm 4 b & zu § 833; Palandt 10. Aufl Anm 3 zu § 833 BGB; RGZ 82, 113; RG in JW 1905, 318, 392 und 531 und auch sonst in ständiger Rechtsprechung).

Das Oberlandesgericht stellt fest, dass der Unfall durch das Galoppieren und den dadurch erfolgten Sturz des Pferdes verursacht worden ist. Dass der Kläger das Pferd durch Schenkeldruck zum Galoppieren gebracht hat, sieht es



nicht als festgestellt an. Es lässt auch die Frage, ob Büssing das Pferd angetrieben hat, offen. Damit ist aber noch nicht erwiesen, dass das Pferd durch ein anderes aussergewöhnliches Ereignis zum Galoppieren veranlasst worden ist. Das wird auch von der Deklagten nicht behauptet. Bleibt aber die Frage offen, welcher Umstand das Pferd zu seinem Verhalten veranlasst hat, so wäre es Sache der Beklagten darzutun, dass ein aussergewöhnliches Ereignis, das ein selbständiges willkürliches Verhalten des Pferdes ausschliesst, vorgelegen hat. Da dies nicht geschehen ist, ist nach den Regeln des Anscheinbeweises anzunehmen, dass ein selbständiges willkürliches Verhalten des Pferdes vorgelegen hat. Die am nächsten liegenden Ursachen, nämlich ein unsachgemässes Antreiben des Pferdes durch Büssing oder auch durch den Kläger selbst, wären im übrigen jedenfalls auch noch äussere Einwirkungen, die zu den vom Tierhalter zu gewärtigenden Vorkommnissen des gewöhnlichen Verkehrs gehören und deshalb eine Haftung aus § 833 nicht ausschliessen würden.

2.) Auch die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den Entlastungsbeweis der Beklagten nicht als erbracht angesehen, ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum die Auffassung vertreten, dass ein 10-jähriger Junge zur Führung eines Pferdes nicht geeignet ist. Die Revision vertritt die Ansicht, das Berufungsgericht habe es unter Verletzung des § 286 ZPO unterlassen, auf die Beweisantritte der Beklagten, das Pferd sei lammfromm gewesen und Büssing habe Erfahrung im Umgang mit Pferden gehabt, einzugehen. Auf diese Feststellungen kommt es aber nicht an, denn auch ein lammfrommes Pferd kann erfahrungsgemäss durch äussere Er-

eignisse, wie sie im Strassenverkehr häufig auftreten, oder infolge unsachgemässer Behandlung scheuen, und ein Kind von 10 Jahren ist dann, auch wenn es eine gewisse Erfahrung im Umgang mit Pferden hat, der dadurch entstehenden Gefahrenlage nicht gewachsen. Insbesondere ist aber ein 10-jähriger Junge, und darauf kommt es im vorliegenden Falle entscheidend an, nicht in der Lage zu verhindern, dass das Pferd durch Dritte, besonders durch Spielgefährten, unsachgemäss behandelt wird, sei es, dass diese es antreiben, sei es, dass sie, wie der Kläger, ohne die notwendige Erfahrung darauf reiten. Diese Gefahrenmöglichkeiten hätte die Beklagte erkennen müssen und hätte deshalb das Pferd auch nicht dem 10-jährigen Jungen anvertrauen dürfen. Der Umstand, dass es auf dem Lande üblich sein mag, Kinder vielfach mit Arbeiten zu betrauen, denen sie nicht voll gewachsen sind, kann die Beklagte nicht entlasten. Wer dieser vielleicht bestehenden Übung folgt, tut dies auf eigene Gefahr.

Die Haftung der Beklagten aus § 833 BGB kann daher nicht nach § 833 Satz 2 BGB ausgeschlossen werden, weil die Beklagte nicht nachweisen konnte, dass sie bei der Beaufsichtigung des Pferdes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

3.) Schliesslich rügt die Revision auch Verletzung des § 254 BGB. Der Vorderrichter habe bei seiner Abwägung nur auf das Verschulden der Beklagten abgestellt und nicht auf den Grad der in erster Linie zu berücksichtigenden Verursachung.

Das angefochtene Urteil lässt allerdings nicht hinreichend erkennen, dass es entsprechend der Vorschrift des

§ 254 BGB bei seiner Abwägung in erster Linie auf den Grad der Verursachung abgestellt hat. Es ist in dem betreffenden Teil des Urteils zwar ausgesprochen, dass der Kläger den Unfall schuldhaft mitverursacht hat und dass die Beklagte durch die Bestellung einer ungeeigneten Person die Ursache für den Unfall gesetzt hat. Im übrigen stellt das Berufungsgericht aber bei seiner Abwägung offensichtlich entgegen der Vorschrift des § 254 BGB in erster Linie auf den Grad des Verschuldens ab. Dieser Mangel nötigt jedoch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen aus, es dem Senat zu ermöglichen, die Abwägung auch unter entsprechender Berücksichtigung der Verursachung nachzuprüfen. Dabei ergibt sich, dass die von dem Berufungsgericht vorgenommene Abwägung im Ergebnis nicht zu bemängeln ist. Auch was die beiderseitige Verursachung des Unfalls betrifft, muss die allgemeine Tiergefahr und der Umstand, dass das Pferd nur von einem kleinen Jungen geführt wurde, gegenüber dem Besteigen des Pferdes durch den Kläger als die überwiegende Verursachung angesehen werden, zumal da nicht erwiesen ist, dass der Kläger das Pferd durch Schenkeldruck oder auf andere Weise angetrieben hat. Eine Schadensteilung, wie sie das Berufungsgericht vorgenommen hat, erscheint daher auch unter dem Gesichtspunkt der beiderseitigen Verursachung als angemessen. Die von dem Berufungsgericht vorgenommene Abwägung der in zweiter Linie ebenfalls zu berücksichtigenden beiderseitigen Schuld lässt keinen Irrtum erkennen.

4.) Die Revision war daher mit der Kostenfolge des
§ 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Riese

Meiß

Dr. Gelhaar

Rietschel

Dr. Rotberg